

Mustermann

## Mandantenbrief August 2024

### Der Bürokratieaufbau geht weiter – Meldepflicht für Kassensysteme beginnt!

es steht zwar schon seit 2016 in der Abgabenordnung und sollte eigentlich bereits zum 01.01.2020 starten, aber nun wird es tatsächlich ernst: Die Meldepflicht für elektronische Kassensysteme tritt ab 01.01.2025 endgültig in Kraft. Alle Betreiber von elektronischen Kassensystemen werden ab dann verpflichtet, die im Einsatz befindlichen Kassensysteme beim zuständigen Finanzamt zu melden. Jede Inbetriebnahme eines neuen Geräts und jede Außerbetriebsetzung eines alten Geräts muss dem Finanzamt angezeigt werden. Bis hin zu Hersteller und Seriennummer sind für jedes verwendete Gerät detaillierte Angaben zu machen.

Die Zielsetzung des Gesetzgebers ist klar: Um die massenhafte Manipulation von Kassensystemen einzudämmen, wird nun ein umfassendes Überwachungssystem installiert, verbunden mit empfindlichen Strafandrohungen für diejenigen, die meinen, den gesetzlichen Meldepflichten nicht nachkommen zu müssen.

Auch der ehrliche Kassenbetreiber hat jedoch zukünftig ein hohes Risiko, von diesen Strafen betroffen zu sein, muss er doch jedes Mal daran denken, die obligatorische Meldung beim Finanzamt einzureichen, wenn er eine Kasse in Betrieb nimmt oder außer Betrieb setzt. Da dies kein alltäglicher Vorgang ist, besteht natürlich die Gefahr, die erforderliche Meldung anschließend schlichtweg zu vergessen, was aber an den dann folgenden negativen Konsequenzen nichts ändern wird.

Von unserer Seite können wir Sie bei der Einhaltung der neuen Meldefristen leider kaum unterstützen, da wir im Regelfall nicht oder nur verspätet davon erfahren, wenn Sie ein Kassensystem austauschen. Treffen Sie also bitte selbst die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen in Ihrem Unternehmen.

Welche Details künftig zu beachten sind, haben wir auf den folgenden Seiten für Sie zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Dr. Henning Holzbaur

Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer



Ihre Nina Eisel

Diplom-Betriebswirtin  
Steuerberaterin

# Mandanten-Information: Meldepflicht elektronischer Kassensysteme ab 2025

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

die Anforderungen der Finanzbehörden an elektronische Kassensysteme werden seit Jahren immer strenger.

So wurde 2020 unter anderem die Pflicht zum Einsatz eines Aufzeichnungssystems mit zertifizierter **technischer Sicherheitseinrichtung (TSE)** beschlossen. Des Weiteren müssen elektronische Kassen für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg ausgeben können und nun müssen Sie dem Finanzamt auch noch Art und Anzahl Ihrer Kassen **melden**.

Bei der praktischen Umsetzung des Meldeverfahrens hat sich die Finanzverwaltung allerdings lange Zeit gelassen. Die Meldepflicht wurde immer wieder ausgesetzt, da die Finanzverwaltung die notwendigen Formulare nicht bereitstellen konnte. Nach Jahren des Wartens soll die Übermittlungsmöglichkeit für die Meldung neu in Betrieb

und außer Betrieb genommener elektronischer Kassensysteme nun aber endlich zur Verfügung stehen.

**Hinweis:** Vergleichbare Meldepflichten gelten auch für Wegstreckenzähler und Taxameter.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt angekündigt, dass **ab dem 01.01.2025** die Übermittlungsmöglichkeit der Meldung elektronischer Kassensysteme über das Internetportal „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle bereitstehen werden und sogleich eine sechsmonatige Übergangsfrist eingeräumt. Mit Ablauf der Übergangsfrist sind damit erstmals spätestens **bis zum 30.06.2025** sämtliche elektronischen Kassensysteme zu melden.

**Was bedeutet das für Sie als Betreiber elektronischer Kassensysteme?** Erfahren Sie, was Sie bereits jetzt konkret tun können.

## 1 Das ist zu melden

### 1.1 Die konkreten Meldepflichten

Wenn Sie ein elektronisches Kassensystem einsetzen, müssen Sie dem Finanzamt künftig mitteilen:

1. Ihren Namen,
2. Ihre Steuernummer,

#### Inhaltsverzeichnis

|   |                                  |   |
|---|----------------------------------|---|
| 1 | Das ist zu melden .....          | 1 |
| 2 | Meldefristen.....                | 2 |
| 3 | Das sollten Sie konkret tun..... | 2 |

3. die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
4. die Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
5. die Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
6. die Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
7. das Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems bzw.
8. das Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Diese Meldung hat nach **amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung** zu erfolgen. Die hierfür erforderlichen Formulare stehen ab dem 01.01.2025 im ELSTER-online-Portal zur Verfügung.

**Beachten Sie: Keine** meldepflichtigen Aufzeichnungssysteme sind:

- Fahrscheinautomaten und Fahrscheindrucker,
- Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge,
- elektronische Buchhaltungsprogramme,
- Waren- und Dienstleistungsautomaten,
- Geldautomaten sowie
- Geld- und Warenspielgeräte.

**Hinweis:** Für elektronische Kassensysteme, die Sie bis zum 01.07.2025 außer Betrieb nehmen, müssen Sie die Außerbetriebnahme nur melden, wenn die Meldung der Inbetriebnahme zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Die Mitteilung kann auf diesen Wegen an die Finanzbehörde übermittelt werden:

1. durch **Direkteingabe** im ELSTER-Formular "Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO" auf [www.elster.de](http://www.elster.de),
2. durch den **Upload** einer XML-Datei auf [www.elster.de](http://www.elster.de) in „Mein ELSTER“ oder
3. mittels **Datenübertragung** aus einer Software per ERiC-Schnittstelle.

**Hinweis:** Einzelheiten zu den Übermittlungswegen sind derzeit noch nicht bekannt.

## 1.2 Verstoß gegen die Meldepflichten

Verstöße gegen die Meldepflichten können mit einem Zwangsgeld belegt werden. Es drohen zudem empfindliche Zuschätzungen bei einer sogenannten Kassennachschau. Haftungsrechtliche, bußgeldrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen hängen vom konkreten Einzelfall ab.

## 2 Meldefristen

Nach dem **Ablauf der Übergangsfrist** zum 30.06.2025 sind An- und Abmeldungen elektronischer Kassensysteme innerhalb eines Monats zu melden. Die einzelnen Fristen entnehmen Sie der folgenden Tabelle:

| Meldefristen                                      |  |
|---|--|
| Sachverhalt                                       | Frist  |
| Alle vor dem 01.07.2025 angeschafften Systeme     | Meldung bis zum 31.07.2025                             |
| Ab dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme            | Meldung innerhalb eines Monats nach Anschaffung        |
| Ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene Systeme | Meldung innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme. |

**Wichtige Hinweise:** Bei jeder Mitteilung muss nicht nur das an- oder abgemeldete Gerät, sondern es müssen stets **alle** elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in **einer einheitlichen Mitteilung** übermittelt werden.

Auch **gemietete oder geleaste** Systeme sind meldepflichtig.

## 3 Das sollten Sie konkret tun

**Ruhe bewahren:** Noch stehen das ELSTER-Formular und die Schnittstelle zur Kassenmeldung nicht zur Verfügung. Wir halten Sie über den technischen Fortgang auf dem Laufenden. Es steht zu erwarten, dass zum Start der Meldepflichten (teil)automatisierte Mitteilungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die insbesondere für Unternehmen mit einer Vielzahl von Kassensystemen hilfreich sein werden.

Dennoch sollten Sie sich bereits jetzt eine Übersicht über die eingesetzten Kassensysteme je Betriebsstätte verschaffen. Benennen Sie ggf. auch bereits einen zuständigen Mitarbeiter für die kommenden Meldepflichten. Denken Sie auch daran, **die Verfahrensdokumentation** Ihres Unternehmens um den neuen Meldeprozess zu ergänzen.

Weiterhin sollten Sie sich im Portal [www.elster.de](http://www.elster.de) registrieren und ein Nutzerkonto erstellen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.  
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!  
Rechtsstand: 15.07.2024